

3827/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Stadler
und Kollegen

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Verweigerung von Informationen gegenüber der Volksanwaltschaft

Nach Art. 148 b Abs. 1 B - VG haben geprüfte Behörden der Volksanwaltschaft jede gewünschte Akteneinsicht zu gewähren. Über die Verwertbarkeit der dabei zu gewährenden Informationen hat ausschließlich die Volksanwaltschaft selbst zu befinden.

Die Volksanwaltschaft sah sich aufgrund der Haltung des Bundesministers für Landesverteidigung in einem Prüfungsverfahren veranlaßt, in ihrer kollegialen Sitzung am 11. November 1996 festzustellen, daß die Nichtentsprechung der Unterstützungspflicht gemäß Art. 148 b Abs. 1 B - VG durch den Bundesminister für Landesverteidigung im Zusammenhang mit der Verweigerung von Unterlagen und Auskünften gegenüber der Volksanwaltschaft einen Mißstand in der Verwaltung darstellt.

Die Volksanwaltschaft hat deshalb beschlossen, dem Bundesminister für Landesverteidigung gemäß Art. 148 c B - VG zu empfehlen, dem Begehren der Volksanwaltschaft nach Vorlage der Ergebnisse der Untersuchung des Heerespsychologischen Dienstes betreffend den Führungsstil des Leiters eines nachgeordneten Amtes und dessen Auswirkungen auf das Dienstklima umgehend nachzukommen.

Das gegenständliche Beschwerdevorbringen betrifft - wie auch einige andere Eingaben - behauptete Schikanen dieses Amtsleiters und das angeblich unerträgliche Dienstklima in diesem Bereich. Wie der Volksanwaltschaft bekannt wurde, fand im März 1993 eine Untersuchung des Heerespsychologischen Dienstes betreffend dessen Führungsstil und seine Auswirkungen auf das Dienstklima statt.

Mit Schreiben vom 6. April 1994 ersuchte die Volksanwaltschaft den Bundesminister für Landesverteidigung, das Untersuchungsergebnis samt den zugrundeliegenden Ermittlungsergebnissen zu übermitteln. Der Bundesminister für Landesverteidigung stellte der

Volksanwaltschaft am 1. Mai 1994 zwar ein Blanko - Exemplar des bei der Umfrage verwendeten Fragebogens zur Verfügung, teilte aber mit, daß er dem Ersuchen derzeit nicht nachkommen könne, weil der betroffene Amtsleiter wegen Durchführung der Umfrage eine außerordentliche Beschwerde eingebracht habe, bis zu deren Ergebnis die weitere Bearbeitung des Umfrageergebnisses ausgesetzt wurde.

Schriftliche Urgezen der Volksanwaltschaft am 10. Oktober 1994 und 10. April 1995 blieben ohne Erfolg. Zwar teilte der Bundesminister für Landesverteidigung am 5. April 1995 mit, daß die Bundesheer - Beschwerdekommision zu der Überzeugung gelangt sei, die vom Heerespsychologischen Dienst durchgeführte Umfrage sei durch eine Mehrfachversendung von Fragebögen der Aussagekraft beraubt worden, er selbst diese Ansicht jedoch nicht teile. Weiters wurde mitgeteilt, daß noch immer kein abschließender Bericht vorliege und das Zurverfügungstellen der von der Volksanwaltschaft gewünschten Unterlagen deshalb nicht möglich sei.

Die Volksanwaltschaft wies den Bundesminister für Landesverteidigung daher mit Schreiben vom 11. Juli 1995 ausdrücklich auf den gesetzlichen Anspruch der Volksanwaltschaft betreffend die Übermittlung der gewünschten Umfrageergebnisse hin.

Unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bestimmungen des Artikels 148b Abs. 1 B - VG wurde der Bundesminister für Landesverteidigung erneut aufgefordert, die Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen.

Am 20. September 1995 urgierte die Volksanwaltschaft erneut in dieser Angelegenheit und wies den Bundesminister für Landesverteidigung darauf hin, daß gegebenenfalls eine Entscheidung gemäß Art. 148 c B - VG auf Basis der Aktenlage in Erwägung gezogen werde. Seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung erfolgte - trotz weiterer telefonischer Urgezen am 15. November 1995 und 29. April 1996 - keine Reaktion.

Seiner aus den Bestimmungen des Art. 148c B - VG in Verbindung mit § 6 des Volksanwaltschaftsgesetzes 1982 erwachsenden Verpflichtung, innerhalb einer Frist von acht Wochen den an sie gerichteten Empfehlungen der Volksanwaltschaft zu entsprechen und dies der Volksanwaltschaft mitzuteilen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht

entsprochen wurde, ist der Bundesminister für Landesverteidigung mit Schreiben vom 27. Dezember 1996 fristgerecht nachgekommen. Er hat der Volksanwaltschaft mitgeteilt, daß er dieser Empfehlung nicht zu folgen gedenke. Begründet wurde diese Haltung im wesentlichen damit, daß die gegenständlichen Unterlagen in keinem Verwaltungsverfahren verwendet worden seien und sich die Frage der Unterstützungspflicht daher nicht stelle. Auf die Tatsache, daß die Volksanwaltschaft gemäß Art. 148 a B - VG zur Prüfung der gesamten Verwaltung des Bundes - einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten - berechtigt ist und sohin jede hoheitliche oder privatrechtliche Tätigkeit eines Bundesministeriums der Prüfungskompetenz der Volksanwaltschaft unterliegt, hat der Bundesminister für Landesverteidigung bei seiner Entscheidung offenbar nicht Bedacht genommen. Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung die nachstehende

ANFRAGE

1. Wie erklären Sie das dargestellte, in einzigartiger Weise präpotente Verhalten Ihres Ressorts gegenüber der Volksanwaltschaft?
2. Trifft es zu, daß dieses Verhalten Ausdruck des in ihrem Ressorts geübten Führungsstils ist?
3. Billigen Sie die dargestellte Vorgangsweise Ihres Ressorts?
Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen?
Wenn nein, warum nicht?
4. Teilen Sie die Auffassung, daß die mangelnde Bereitschaft, gegenüber der Volksanwaltschaft die verfassungsgesetzlich verankerte Auskunftspflicht zu erfüllen, einerseits einen Verfassungsbruch darstellt und andererseits keinesfalls zu einer Verbesserung des Ansehens der Landesverteidigung beitragen wird?
Wenn nein, warum nicht?

5. Wer ist für die Vorgangsweise Ihres Ministeriums konkret verantwortlich?

6. Hat die dargestellte Vorgangsweise zu dienstrechtlichen bzw. disziplinären Konsequenzen in Ihrem Ressort geführt?

Wenn ja, zu welchen?

Wenn nein, warum nicht?

7. Welches Ergebnis hatte die Untersuchung der Vorwürfe gegen den Amtsleiter, gegen den sich die gegenständlichen Beschwerden richteten?

8. Wurden auf Grund des Untersuchungsergebnisses konkrete Maßnahmen, z.B. dienstrechtlicher oder disziplinarer Art, getroffen?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

9. Ist es in der Folge zu weiteren Beschwerden gegen den betreffenden Amtsleiter gekommen?

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden getroffen?

10. Werden Sie sicherstellen, daß die verfassungsgesetzlich verankerte Auskunftspflicht gegenüber der Volksanwaltschaft seitens Ihres Ressorts in Zukunft uneingeschränkt erfüllt wird?

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen haben Sie zur Erfüllung dieser Pflicht getroffen?

Wenn nein, warum nicht?